



Fachinformation Tierschutz

Kälberfütterung – Was gilt hinsichtlich der Rohfaserversorgung?

Ausgangslage

Kälber sind in den ersten Lebensmonaten auf die Ernährung mit Milch angewiesen. Diese wird im Labmagen verdaut. Die Vormägen (Pansen, Haube und Blättermagen), die beim Wiederkäuer für die Verwertung von Raufutter zuständig sind, sind noch nicht funktionsfähig.

Zur Entwicklung der Vormägen benötigen Kälber unter anderem geeignetes Raufutter. Hierfür erhalten Kälber in der Regel gutes Heu (hoher Nährwert, korrekt gelagert, enthält keine Verschmutzung), das sich hinsichtlich der darin enthaltenen Rohfaser in Quantität und Qualität gut eignet. Alternativ können auch Futtermittel aus Ganzpflanzenmais, wie z.B. Maiswürfel, eingesetzt werden. Maissilage wird erfahrungsgemäss nicht von allen Kälbern gerne gefressen und empfiehlt sich daher weniger.

Artikel 37, Absatz 4 der Tierschutzverordnung vom 1. September 2008 (TSchV) hat das Ziel, bei allen Kälbern – auch in der Kälbermast - eine angemessene Vormagenentwicklung sicher zu stellen. Solange ein Kalb mit Milch ernährt wird, muss ihm daher geeignetes Futter zur Rohfaserversorgung ad libitum zur Verfügung stehen. In Art. 37, Abs. 4 TSchV sind Heu und Mais als geeignete Futtermittel genannt, um die Rohfaserversorgung zu gewährleisten. Auch Stroh kann gefüttert werden, jedoch nur in Kombination mit einem anderen geeigneten Raufutter. Der genannte Artikel eröffnet aber auch die Möglichkeit, andere Futtermittel alleine einzusetzen, damit die Rohfaserversorgung gewährleistet ist.

Inhaltsstoffe von Futtermitteln zur Rohfaserversorgung

Um die Entwicklung der Vormägen zu ermöglichen, orientieren sich die Grenzwerte für die Zusammensetzung von Futtermitteln zur alleinigen Rohfaserversorgung von Kälbern an derjenigen von Heu und Ganzpflanzenmaiswürfeln. Folgende Kriterien sind einzuhalten:

- Gehalt an NDF: mindestens 350 und maximal 650 g/kg Trockensubstanz;
- Differenz des Gehaltes von NDF - ADF (= Gehalt an Hemizellulose): mindestens 150 und maximal 250 g/kg Trockensubstanz;
- Mindestlänge der Fasern: mindestens ein Drittel der Partikel muss eine Länge von grösser als 0.2 cm aufweisen;
- Mindestverzehr: durchschnittlich mindestens 30 kg in 100 Tagen einer Aufzucht-/Mastperiode (Der Mindestverzehr muss nicht tierindividuell, sondern pro Aufzucht- bzw. Mastgruppe erreicht werden.)

Definitionen:

Rohfaser: alle Zellwandbestandteile eines Futtermittels mit den Fraktionen Pektine, Hemizellulose, Zellulose und Lignin

NDF: Zellwandbestandteile eines Futtermittels, welche langsam verdaulich oder unverdaulich sind: die Fraktionen Hemizellulose, Zellulose und Lignin.

ADF: die Fraktionen Zellulose und Lignin

Zulässig sind auch Futtermittel zur alleinigen Rohfaserversorgung, die diese Grenzwerte nicht einhalten, sofern der Vertreiber/die Vertreiberin einen Nachweis hinsichtlich der erforderlichen Vormagenentwicklung erbringen kann.

Verabreichung von Raufutter

Futter, das die Rohfaserversorgung gewährleistet, muss zur freien Aufnahme zur Verfügung stehen (Art. 37 Abs. 4 TSchV). Steht Stroh dauernd zur Verfügung, muss anderes geeignetes Futter zur Rohfaserversorgung zwar täglich verabreicht, aber nicht dauernd vorhanden sein (Artikel 11 Abs. 3 Nutz- und HaustierV). Damit das Futter aufgenommen wird, muss es sauber, d.h. ohne Verunreinigungen mit Staub, Kot oder Harn angeboten werden. Daraus ergibt sich, dass das Raufutter inkl. Stroh nicht am Boden, sondern in einer geeigneten Einrichtung, zum Beispiel einer Raufe, verfüttert werden muss (Art. 11 Abs. 2 Nutz- und HaustierV).

Gesetzgebung:

Tierschutzverordnung (TSchV), Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren (nachfolgend Nutz- und HaustierV)

Art. 37 TSchV

Fütterung

4. Kälbern, die mehr als zwei Wochen alt sind, muss Heu, Mais oder anderes geeignetes Futter, das die Rohfaserversorgung gewährleistet, zur freien Aufnahme zur Verfügung stehen. Stroh allein gilt nicht als geeignetes Futter.

Art. 11 Nutz- und HaustierV

Fütterung der Kälber

2. Raufutter ist nicht am Boden, sondern in einer geeigneten Einrichtung, zum Beispiel in einer Raufe, zu verabreichen.
3. Steht Stroh zur Raufutteraufnahme dauernd zur Verfügung, so kann anderes geeignetes Futter, das die Rohfaserversorgung gewährleistet, täglich limitiert zur Verfügung gestellt werden.